

Amt: Hauptamt

Datum: 2005-01-05

Informationsvorlage

Drucksachen-Nr.
I-4013/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	25.01.2005
Hauptausschuss	11.01.2005

Titel:

Information über Personalangelegenheiten

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Informationen über die personellen Konsequenzen der durch die Hartz-IV-Gesetzgebung gebotenen Auflösung des Sozialamtes zur Kenntnis nehmen.

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter 10 (i. V.
Abteilungsleiterin 10.2)

Erläuterung:

Ab dem 01.01.2005 sind die vom Landkreis Teltow-Fläming auf die Stadt Luckenwalde übertragenen Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz weggefallen. Das hat die Auflösung des städtischen Sozialamtes zur Folge.

I.

Diesem Sachverhalt liegt folgender gesetzgeberischer Werdegang zugrunde:

Gemäß § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind die Träger der Sozialhilfe die Landkreise. Diese konnten gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes durch Satzung Aufgaben zur Durchführung auf die Kommunen übertragen. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Teltow-Fläming mit Erlass seiner Satzung über die Heranziehung der Gemeinden und Städte des Landkreises Teltow-Fläming bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz Gebrauch gemacht.

Durch Artikel 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), der am 01.01.2005 in Kraft tritt, wird das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben. Mit der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes entfällt auch die Ermächtigung an den Landkreis, Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz auf die Gemeinden zu übertragen.

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sogenanntes Hartz-IV-Gesetz) wird u. a. die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe festgelegt. Das Gesetz regelt die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kommunen, nachdem zum 1. Januar 2005 die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld-II zusammengelegt werden. Die daraus erwachsenden Aufgaben werden von einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis Teltow-Fläming, bearbeitet. Für die verbleibenden Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch ergeben, wird ausschließlich das Sozialamt des Landkreises zuständig sein. Damit entfällt der Bedarf an den Stellen, die im städtischen Sozialamt mit der Aufgabenwahrnehmung betraut waren.

II.

Da diese Entwicklung ab dem II. Quartal 2004 absehbar war, erhielten diese Stellen des Sozialamtes mit Beschluss Nr. 4087/2004 vom 03. 08.2004 entsprechende kw-Vermerke (kw = künftig wegfallend). Die sich daraus ergebenden Personalkosteneinsparungen wurden im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt.

Der Verwaltung war es sehr daran gelegen, den Stellenabbau sozial verträglich zu gestalten. Deshalb setzte sie sich dafür ein, dass erfahrenes Personal aus den Kommunen in der aufzubauenden Arbeitsgemeinschaft beschäftigt werden könnte. Die Arbeitsgemeinschaft war bereit, fünf Mitarbeiterinnen aus der Stadtverwaltung im Wege der Abordnung bei sich zu beschäftigen. Vier Kolleginnen aus dem Bereich, der für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig war und die Leiterin der Wohngeldstelle wurden im Zuge eines Bewerbungsverfahrens Ende November ausgewählt. Mitte Dezember 2004 erfolgte die Entscheidung, auch einen ehemaligen

Auszubildenden der bei der Stadt auf ein Jahr befristet angestellt ist, auf dem Weg der Abordnung zu übernehmen.

Die Abordnung ist auf zwei Jahre befristet und beginnt am 01. Januar 2005. Sie beinhaltet, dass die betroffenen Mitarbeiter Angehörige der Stadtverwaltung bleiben und nachrichtlich im Stellenplan geführt werden. Lediglich der Arbeitsplatz wechselt und die Weisungsbefugnis geht auf die Arbeitsgemeinschaft über. Die Personalkosten werden der Stadt erstattet und auf gesonderten Haushaltsstellen ausgewiesen wie auch die Personalausgaben. Die Erstattung erfolgt nach Pauschalsätzen, die jedoch annähernd kostendeckend sind.

Obwohl das Sozialamt der Stadt Luckenwalde seit dem 01. Januar 2005 als Organisationseinheit nicht mehr besteht, liegt dennoch erhebliche Arbeit an, um das Amt endgültig aufzulösen. Dazu gehören z.B. Archivierungsarbeiten von über 1000 Akten und die Vorbereitung einer geordneten Übergabe an das Sozialamt des Landkreises. Die ehemalige Leiterin des Sozialamtes ist beauftragt, die Auflösung des Amtes umzusetzen. Sie wird dabei von den drei verbleibenden Mitarbeiterinnen des ehemaligen Sozialamtes unterstützt, die die notwendigen Arbeiten unter ihrer Federführung erledigen werden. Dieser Vorgang wird voraussichtlich den gesamten Monat Januar 2005 in Anspruch nehmen.

Danach wird es wie folgt weitergehen:

Mit einer Kollegin wurde eine einvernehmliche Lösung über ihr Ausscheiden aus dem Dienst zum 30. Juni 2005 getroffen.

Zwei der verbleibenden Kolleginnen werden die Stellen einnehmen, die im Laufe des Jahres 2005 frei werden: ein Kollege scheidet altersbedingt im Ordnungsamt aus, für einen anderen endet die befristete Anstellung in der Kämmerei. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Auszubildenden, der ein Studium aufnehmen wird.

Die bisherige Amtsleiterin wird die Stelle der zur Arbeitsgemeinschaft abgeordneten Leiterin der Wohngeldstelle mit drei weiteren Mitarbeiterinnen einnehmen. Es ist beabsichtigt, diese Einheit als Abteilung mit erweiterter Aufgabenstellung zu installieren. Sie soll organisatorisch dem Ordnungsamt als Abteilung 32.6 „Wohnen und Soziales“ angehören. Die Abteilung soll in folgenden Angelegenheiten zuständig sein:

Aufgabe	Erläuterung
Wohngeldangelegenheiten	Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadt. Allerdings wird es Veränderungen in der Inanspruchnahme geben, da das Wohngeld nur noch als Alternative zur Beanspruchung von Arbeitslosengeld II besteht. Wie sich deshalb die Fallzahlen verändern werden, ist nicht absehbar.
Wohnberechtigungsscheine, Unterstützung bei der Wohnraumvermittlung (ab Nov. 2005)	Diese Aufgabe ist derzeit im Bauverwaltungsamt angesiedelt. Nach dem Ausscheiden der derzeitigen Bearbeiterin wird die Zuständigkeit in die Abtlg. „Wohnen und Soziales“ verlagert

<p>Obdachlosenangelegenheit, Notunterkunft Schützenstr.</p>	<p>Die Obdachlosenangelegenheiten wurden bislang im Ordnungsamt, im Sozialamt und in der Bauverwaltung bearbeitet und sollen künftig in der neuen Abteilung konzentriert werden. Die Gefährdetenhilfe hat den Betreuungsvertrag für die Schützenstraße zum 31.3.05 gekündigt. Da nicht abzusehen ist, wie sich die Größenordnung der notwendig vorzuhaltenden Kapazitäten entwickelt, ist für diesen Bereich weiterhin Vorsorge zu treffen und ein neues Betreuungsregime zu installieren.</p>
<p>Aufgabe</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>sog. „aufsuchende“ Schuldnerberatung</p>	<p>Im Ordnungsamt ist seit zwei Jahren eine SAM-Stelle geschaffen worden, die sich gezielt um die Menschen kümmert, denen aufgrund von Zahlungsverzug der Verlust von Wohnraum droht oder die Einstellung von Versorgungsleistungen durch Stadtwerke und NUWAB. Stehen derartige drakonischen Maßnahmen bevor, wird diese MA vorab informiert. Sie bemüht sich dann, mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen und sie in der Ordnung ihrer Finanzangelegenheiten zu unterstützen und anzuleiten. In der Vergangenheit konnte hier mit gutem Erfolg sehr praktische Lebenshilfe geleistet werden. Die SAM-Stelle läuft in diesem Jahr aus. Der Bedarf an derartigen Beratungsleistungen wird als zunehmend eingeschätzt. Deshalb soll dieses Arbeitsfeld intensiviert werden.</p>
<p>Sozialpassangelegenheiten</p>	<p>wie bisher</p>
<p>Sozialförderrichtlinie</p>	<p>wie bisher</p>
<p>Mitbetreuung des Fachausschusses</p>	<p>wie bisher</p>
<p>Sozialberatung i.S. von Vermittlung der richtigen Zuständigkeit</p>	<p>auch nach dem Wechsel der Zuständigkeit ist das Rathaus für viele Menschen immer noch erste Anlaufstelle. Daher müssen hier qualifizierte Beratungsmöglichkeiten vorgehalten werden, um die richtigen Zuständigkeitswege zu weisen.</p>